



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)77x

unangeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am ...

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049
- vorbehaltlich der Überweisung -

Frauen Aktion München



Frauen Aktion München

E-Mail: kontakt@frauen-aktion-muenchen.de

10.11.2023

Hinweis:

Die folgende Stellungnahme wurde aufgrund des Referentenentwurfs zum SBGG durch unsere Organisation erstellt. Obgleich marginale Änderungen bis zum Gesetzentwurf durch das zuständige Ministerium vorgenommen wurden, ändert sich unsere Position nicht.

Gerne möchten wir unsere Sicht dem zuständigen Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zukommen lassen. Wir begrüßen eine Veröffentlichung sehr.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium für Justiz

selfbestimmungsgesetz@bmfsfj.bund.de
poststelle@bmfsfj.bund.de
info@bmfsfjservice.de
poststelle@bmj.bund.de

Stellungnahme zum SBGG

Lobbyregisternummer: R005935

Einverständniserklärung: Hiermit erklären wir unser Einverständnis zur Veröffentlichung der Stellungnahme auf den Internetseiten von Bundestag, BMFSFJ und BMJ.

München, 29. Mai 2023

Gesellschaftliche Gruppen, die früher geächtet wurden, verdienen Respekt und Schutz. In der Bundesrepublik Deutschland war Homosexualität, trotz des Grundsatzes der allgemeinen Gleichbehandlung, lange strafbar. Die heutige gesellschaftliche Atmosphäre ist nicht mehr restriktiv, unterschiedliche sexuelle Orientierung und deren Partnerschaften sind gesellschaftlich akzeptiert und im Rahmen des Lebenspartnerschaftsgesetzes und durch das sog. Eheöffnungsgesetz den heterosexuellen Partnerschaften gleichgestellt, es resultiert der neue § 1353 BGB.

Heute stehen wir vor der Herausforderung zu entscheiden, ob das, was jemand glaubt und fühlt, andere verpflichten kann, es ebenfalls zu glauben.

Gemäß dem Grundsatz der allgemeinen Meinungsfreiheit kann jeder glauben, was er möchte, aber er kann niemandem aufzwingen, das zu glauben, was er glaubt. (Art 4 Abs. 1, 2 GG) Heute sehen wir uns mit einer gesellschaftlichen Erscheinung konfrontiert, in der sich zunehmend Menschen in ihrem Körper „falsch“ fühlen. Sie sind ihrem eigenen biologischen Geschlecht entfremdet und fühlen sich als das jeweils andere Geschlecht. Dieses Gefühl soll nun in Gesetzesform gegossen werden, so dass im Prinzip jeder jährlich beim Standesamt den Geschlechtseintrag wechseln kann.

Im Gesetzgebungsverfahren müssen Begriffe, die noch nicht im Gesetz aufgetaucht sind, definiert werden. Ansonsten ist die Umsetzung des Rechts nicht möglich. Wenn sich schon die Wissenschaft über die Definition der Begriffe nicht einig ist, wie soll dann das Gesetz die Durchsetzung von Rechten für diese nicht näher definierte Personengruppe sicherstellen?

Wir nutzen die folgenden Begriffe:

Intersexuell: es liegen körperlich nachweisbare Varianten der Geschlechtsentwicklung vor, medizinischer Fachausdruck.

Transsexuell: gemäß TSG und ICD 10, es wird als Wunsch beschrieben „als Angehöriger des anderen Geschlechtes zu leben und anerkannt zu werden. Es besteht der Wunsch nach chirurgischer und hormoneller Behandlung, um den eigenen Körper dem bevorzugten Geschlecht so weit wie möglich anzugeleichen.“

Transvestitismus: ICD10 Tragen gegengeschlechtlicher Kleidung, um die zeitweilige Erfahrung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht zu erleben. Der Wunsch nach chirurgischer Korrektur besteht nicht; der Kleiderwechsel ist nicht von sexueller Erregung begleitet.

Transgender und Queer: Volksmund, der Wunsch Geschlechterrollen (Gender) zu Durchbrechen oder diese gar nicht zu erfüllen. Der Wunsch nach körperlicher Operation kann vorhanden sein, oder auch nicht. Es liegt das Gefühl zugrunde eine andere Identität zu besitzen. Oder auch zwischen den Geschlechterrollen zu alternieren, sich gegebenenfalls tageweise mal mehr hier, mal mehr dort verortet.

Durch den geplanten Wegfall der Gutachtenpflicht kann nicht zwischen den verschiedenen Diagnosen unterschieden werden. Zudem findet keine Abklärung von möglichen Differentialdiagnosen statt um eine Abgrenzung zu Störungen der Sexualpräferenz, wie Autogynophilie, zu untersuchen.

Statistiken zur Ermittlung der Gleichberechtigung von Mann und Frau Art 3 GG Abs 2

Wir haben seit geraumer Zeit Erweiterungen im Personenstandsgesetz für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Intersexualität), neben weiblich und männlich wurde erst leer (für kein Geschlechtseintrag), dann divers eingeführt (§ 45b PStG). Wir stellen fest, dass somit dieser Personenkreis vollumfänglich in seinen Rechten gestärkt wurde und von dem geplanten SBGG in keiner Weise zusätzlich profitieren würde. Ein wichtiger Punkt, denn heißt es doch stets, dass intersexuelle Menschen ganz besonders vom geplanten SBGG profitieren würden.

Das vielzitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum „dritten Geschlecht“ 2017 bezieht sich

ausschließlich auf intersexuelle Menschen. Das Verfassungsgericht folgte damit der Empfehlung des Ethikrates [Drucksache 17/9088](#) und der Bundesärztekammer [Stellungnahme Intersexualität](#). Irrtümlich wird hieraus abgeleitet, auch Transgender und Queere würden unter dieses Urteil fallen. Die derzeitige Regierung leitet gar einen Beweis daraus ab, dass es mehr als zwei Geschlechter gäbe, und dass für alle Menschen die Geschlechtsidentität dem Geschlecht gleichzustellen sei. **Dabei ist Geschlechtsidentität ein vollkommen unbestimmter Rechtsbegriff ohne jegliche Legaldefinition; sexuelle Identität ebenso.**

Obwohl die Personenstandseinträge divers/leer seit Jahren geltendes Recht sind, ist dies leider noch nicht beim Bundesamt für Statistik angekommen. Die Demografischen Standards sehen zwar vor, dass für Geschlecht das personenstandsrechtliche Geschlecht verwendet wird. Argumentiert wird in den [Demografische-Regionale-Standards](#), dass divers und leer erst in die Standards eingehen, wenn sie auch in der Referenzstatistik, dem Mikrozensus, berücksichtigt wird. Im Mikrozensus wird das Geschlecht jedoch im Interview erfragt! Somit basiert es auf der Selbsteinschätzung der Menschen, s. [Mikrozensus](#). Eine Schlüsselung von divers/leer gibt es auch nicht in der Rentenversicherungsnummer, stattdessen gehen diese beiden Personenstandseinträge einfach in der Schlüsselung für weiblich ein.

“Zur Beschreibung einer Person ist das Erfassen deren Geschlechts zwingend erforderlich. Ohne eine Unterscheidung nach Geschlecht sind die Lebensbedingungen, Verhaltensweisen, Einstellungen von Frauen und Männern soziologisch, wirtschaftlich oder psychologisch nicht differenziert zu analysieren. Erfasst wird das personenstandsrechtliche Geschlecht.” zitiert aus: [Demografische-Regionale-Standards](#)

Um Frauenrechte beschreiben und schützen zu können, müssen sie aus unserem Geschlecht begründet werden: **Geschlecht ist eine biologische Kategorie und ist unveränderlich.** Ausschließlich Frauen können Kinder gebären. Daraus ergeben sich die Rechte als Mutter sowie eine entsprechende gesundheitliche Versorgung. Ausschließlich Frauen sind von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich die staatliche Schutzwicht für die weibliche Bevölkerung. Deutschland hat unter anderem 1979 die VN-Frauenrechtskonvention ([CEDAW](#)) unterschrieben. Im Gesetzentwurf wird auf die internationale Situation verwiesen. Hierbei wird zu oft vergessen, dass die CEDAW klar nach biologischem Geschlecht unterscheidet, auch wenn die nationalen Übersetzungen gelegentlich manipuliert werden. Es ist vollkommen unstrittig, dass das CEDAW-Abkommen sich auf biologische Frauen bezieht, deren Schutzräume erhalten werden müssen, und Deutschland hat sich verpflichtet, dies einzuhalten.

Wenn nicht mehr sicher festgestellt werden kann, wer Frau und wer nicht Frau ist, kann Gleichberechtigung und Schutz von Frauen nicht gewährleistet und verbessert werden.

Auswirkungen auf den Frauensport

Dies betrifft auch den Bereich des Sports. Da die körperliche Leistung im Sport (Hobby sowie Spitzensport) zwischen Männern und Frauen deutliche variiert, gibt es seit jeher zwei Kategorien: Männer und Frauen. Die unter Testosteroneinfluss in der Pubertät erlangten körperlichen Vorteile, größeres Lungenvolumen, mehr Oberkörperkraft, unterschiedliche Muskel-Fett-Verteilung, können nicht mehr rückgängig gemacht werden. Diese mittlerweile wissenschaftlich eindeutig nachgewiesene Tatsache macht damit klar, Frauen sind im Sport durch männliche Personen, die sich selbst als Frauen „identifizieren“, klar benachteiligt.

International gibt es unzählige gut belegte Fälle, in denen sich männliche Sportler zur Frau „erklären“, um dann Titel, Trophäen, Preisgelder und Stipendien, die Frauen vorbehalten waren, im wahrsten Sinne des Wortes, einzukassieren.

Während es auf regionaler Ebene für zunehmenden Unmut und Frustration unter Frauen, deren Trainern, Angehörigen und Zuschauern führt, löst es auf nationaler Ebene blankes Entsetzen aus, wenn eine 1,95 m große männliche Person, die bei den Männern nicht über Platz 463 der Rangliste hinausgekommen ist, plötzliche „als Frau“ viele nationale Schwimmtitel gewinnt und neue Bestzeiten aufstellt.

Die Integration von männlichen Personen in den Frauensport stellt darüber hinaus ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Insbesondere in Kontaktsparten wie z.B. im Fußball. Auch hier gibt es mittlerweile unzählige dokumentierte Fälle, in denen Frauen durch die signifikanten körperlichen Unterschiede zum Teil massive und karrierebeendende Verletzungen davongetragen haben. Den Athletinnen diese unverhohlene Benachteiligung aufzubürden ist nicht hinnehmbar. Wie kann ein Verband aber Frauen schützen und die Frauenkategorie ausschließliche für weiblich geborene Personen zugänglich machen, ohne gegen das Antidiskriminierungsgesetz zu verstößen? Welcher Veranstalter oder Verband mutet sich dauerhaft zu, verklagt zu werden? Dem Sport, der nicht unwesentlich auch dem Zusammenhalt der Gesellschaft dient, wird dieses Gesetz, wenn es in dieser Form kommt, irreversiblen Schaden zufügen.

Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche

Zwar trifft der Entwurf „keine Regelungen zu geschlechtsangleichenden medizinischen Maßnahmen“ aber im vom Bundeskabinett verabschiedeten Aktionsplan „Queer leben“ heißt es auf S. 14 „Die Kosten geschlechtsangleicher Behandlungen müssen vollständig von der GKV übernommen werden gemäß dem anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse.“ Vor dem Zusammenhang zwischen diesem Gesetz und den medizinischen Folgen dürfen nicht die Augen verschlossen werden.

Das ist hochproblematisch, da in den letzten Jahren die Zahl an Jugendlichen, vor allem an jungen Mädchen und Frauen, die an Geschlechts-Dysphorie leiden und sich als Junge bzw. Mann „identifizieren“, sehr stark angewachsen ist. Für Deutschland gibt es keine aktuellen Zahlen, aber für Großbritannien. In letzter Konsequenz führt eine Bestätigung („Affirmation“) ihres „Transitionswunsches“ dazu, dass immer mehr Jugendliche medikamentös, später auch operativ behandelt werden. Medikamentöse Behandlung heißt: Pubertätsblockern, dann gegengeschlechtliche Hormone, was zu dauerhafter Unfruchtbarkeit führt s. Korte.

Die operative Behandlung besteht in der Amputation der Brüste, der Entfernung von Eierstöcken und Gebärmutter bei Mädchen, des Penis und der Hoden bei den Jungen, all dies führt häufig zum Verlust der sexuellen Empfindungsfähigkeit. Aufgrund einer Entscheidung, die sie in einem Alter getroffen haben, in dem sie weder wählen, noch in der Öffentlichkeit Alkohol zu sich nehmen dürfen. Die künstlichen Hormone müssen dann das ganze Leben lang eingenommen werden, mit schwerwiegenden Folgen für die Gesundheit, u.a. ein siebenfach erhöhtes Risiko für Schlaganfälle (Schlaganfallrisiko). Diese drastischen Maßnahmen werden **heute schon** in Deutschland auch an Minderjährigen durchgeführt, dabei gibt es noch nicht einmal einen Nachweis, dass sie überhaupt auf lange Sicht zu Verbesserungen führen: Schon zum Nutzen von Pubertätsblockern heißt es im Deutschen Ärzteblatt: „Die Evidenz zu deren positiven wie negativen Wirkungen ist indes mehr als dürftig.“

Es gibt zudem Studien, die belegen, dass es Menschen nach einer solchen „Transition“ nicht besser geht, einige Jahre danach steigt die Suizidrate signifikant. Ebenfalls belegt ist: Wenn eine "soziale Transition" (Änderung von Namen und Pronomen, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen) **nicht** zugelassen wird, überwindet ein Großteil der Jugendlichen die Dysphorie, oft wurden auch zugrundeliegende Störungen wegen Affirmationszwang ignoriert. Siehe link oder Schließung Travistock.

Anderswo in Europa hat man aus den schlimmen Erfahrungen mit der unkritischen Adaption der Genderidentitäts-Theorie gelernt: In Finnland, siehe Trans Train, Schweden, Frankreich, Schottland: . Die Therapie der Wahl ist nun überall dort: Psychotherapie, nicht Bestätigung einer „Trans-Identität“.

Will Deutschland gerade jetzt, wo in weiten Teilen Europas eine Abkehr von der „affirmativen“ Behandlung Jugendlicher stattfindet, die glauben, „im falschen Körper“ zu leben, noch auf den „Transzug“ aufspringen? Nele berichtet.

Fazit

Es gibt keinen einzigen Lebensbereich von Frauen, den das von der Ampelregierung geplante SBGG nicht negativ beeinflussen wird. Für Frauen wird es ein FREMD-Bestimmungsgesetz, denn sie können sich gegen das Eindringen in ihre Räume nicht mehr wehren. Besonders vulnerable Gruppen, junge Lesben und traumatisierte Frauen, leiden ganz besonders unter diesem Verlust. Diese Gesetzesvorlage ist unausgegoren, widersprüchlich und unnötig, von einer aggressiven Minderheit befeuert und darf nicht kommen. Da der Zeitgeist jedoch gegen Vernunft und Wissenschaft spricht, sollten folgende Mindeststandards eingehalten werden:

Wir fordern:

1. Beibehaltung der Gutachten-Pflicht, wie auch mehrfach vom BVerfG bestätigt. Außerdem ist **zwingend** festzulegen, dass es sich um **unabhängige GutachterInnen** handelt und keine Peer-to-Peer-Beratung.
2. Änderung im Personenstandsregister erst mit Volljährigkeit
3. **Wartezeit von 1 Jahr** bis zur Änderung des Geschlechtseintrags.
4. **Klare begriffliche Trennung und Differenzierung** im Gesetzestext von Intergeschlecht, Transsexuell und Transgender, Queer und somit eindeutige Definition der Zielgruppe für dieses Gesetz.
5. **Streichung der Bußgeldbewährung**. Beleidigungen sind bereits strafrechtlich geregelt. Nennung des alten Namens ist Teil der Wahrheit eines Menschen, die zu ertragen ist.
6. Kategorischer **Ausschluss** von männlichen Personen aus dem Frauensport.
7. Definierte **Altersgrenze** (18 Jahre) für medizinische, operative Maßnahmen, ohne Härtefallregelung.
8. **Angepasste Statistiken mit trennscharfen biologischen Merkmalen** für weiblich, männlich, Divers/leer, und politischen Merkmalen: weiblich (§ 45b PStG) männlich (§ 45b PStG), divers/leer (§ 45b PStG)

FAM - Frauen Aktion München